Digitized by Google

Friedens-Tractat

Wie solcher

Den 20ten des Monats Septembris 1697.

Zwischen dem

Durchleuchtigst- und Großmächtigsten

Fürsten und Herrn / Herrn

Wilhelm III.

König von Groß-Britannien/ꝛc.

Und dem

Durchleuchtigst- und Großmächtigsten

Fürsten und Herrn / Herrn

Ludwig XIV.

König von Franckreich und Navarrä/

geschlossen worden.

Gedruckt in diesem Jahr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Friedens-Tractat/

Wie solcher den 20. des Monats Septembris 1697.

Zwischen

Dem Durchleuchtigst- und Großmächtigsten Fürsten und Herrn

Herrn Wilhelm dem III.

König von Groß-Britannien/ꝛc.

Und

Dem Durchleuchtigst- und Großmächtigsten Fürsten und Herrn

Herrn Ludwig dem XIV.

König von Franckreich und Navarrä

geschlossen worden.

WIlhelm der Dritte von GOttes Gnaden/ König von Groß-Britannien/ Franckreich/ und Irrland/ꝛc. Allen und jeden denen dieses zu sehen oder zu lesen vorkommt/ unserm Gruß zuvor. Demnach aus Göttlicher Vorsehung/ so dann

Digitized by Google

Interpoſition und Mediation des jüngſthin verblichenen Durchleuchtigſt- und Großmächtigſten Fürſten Caroli des XI. Königs in Schweden und folgends deſſen Sohn und Succeſſoren Caroli des XII. Königs in Schweden / wie nicht weniger durch die in unſeren Appartimenten zu Ryswick gehaltenen Conferentzien über Endigung dieſes Kriegs und Schlieſſung des Friedens / zwiſchen den Unſerigen und hohen Herren Alliirten Plenipotentiarien auff einer / und des Aller Chriſtlichſten Königs Ludwig des XIV. extraordinarie Geſandten und Bevollmächtigten anderer Seits die Vereinigung geſchehen / als folgen hierbey darüber die Conditionen.

Hiemit

GJemit wird allen und jeden / denen daran gelegen ist / und gelegen seyn kan / kund gemacht / daß nachdeme der Krieg zwischen dem Durchleuchtigst un Großmächtigsten Fürsten / Wilhelm den Dritten / von GOttes Gnaden / König von Groß-Britannien / so dann dem Durchleuchtigst- und Großmächtigsten Fürsten Ludwig dem Vierzehenden / König von Franckreich und Navarrä ꝛc. unglücklich ausgebrochen / und es nun endlich aus Göttlicher Verhängnus und Permission dahin kommen / daß beyderseits den lieben Frieden zu restituiren die Hoffnung sich hervor gethan / gestalten dann höchst-wolgedachte Se. Maj. Majest. aus gleichem Eyffer und zu Verhütung fernern Christlichen Bluts-Vergiessung sich sobald möglich wieder in die Ruhe zu stellen verlangt seynd / dieselbe einhellig übereinkommen / daß vornehmlich der unauffhörliche Fleiß und glorwürdigste Gedächtnuß des Durchleuchtigst- und Großmächtigsten Fürsten Caroli des Eilfften / Königs in Schweden möge erkennet werden / weil aber zu grossem Leidwesen gantz Europä Seine Majest. dieses Zeitliche gesegnet / haben Se. Königl. Britannische und Allerchristlichste Majest. vor gut befunden / die Continuirung der Mediation weiland des verstorbenen Königs in Schweden Sohn und Successoren Carolo dem Zwölften aufzutragen / welcher dann auch zu Schliessung des Friedens zwischen Sr. Britannischen und Allerchristlichsten Majest. Majest. in den zu Rysswick gehaltenen Conferenzien keinen Fleiß gespahret / welche zwischen den extraordinarie Abgesandten und Plenipotentiarien / als von Seiten des Königs von Groß-Britannien / durch Se. Excell. Excell. Hn. Grafen von Pembroch und Montgomerici / so dann den Herren Eduardum / Marquis Villers / de Darfurt / und Hn. Robertum de Lexington / und Hn. Joseph Williamson / von Seiten Franckreich aber ihren Excell. Hn. Hn. de Harlay / Crecy Verius und Calieres / in Beyseyn des Königl. Schwedis. Mediatoris Baron de Lilienrooth gehalten / und folgender gestalt zu gröster Danck des Allerhöchsten und Heil der Christenheit geschlossen worden.

Digitized by Google

I.

DEr Fried solle ewig und eine warhafftige und auffrichtige Freundschafft zwischen dem Durchleuchtigst- und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Wilhelm dem Dritten / König von Groß-Britannien / und Ludwig dem Vierzehenden / König von Franckreich und Navarrä / so dann ihren Erben und Successoren / wie nicht weniger ihren Königreichen / Ländern und Unterthanen seyn / und solche beständig und ungekräncket dergestalt observirt werden / daß einer des andern Nutzen / Ehr und Vortheil suchen / und beyderseits eine gute und treue Nachbar- und Freundschafft unterhalten mögen.

II.

Alle Feindseligkeiten / Hostilitäten / Uneinigkeiten und Kriege sollen zwischen höchst- besagten Königen von Groß-Britannien und Franckreich / und ihren Unterthanen cessiren / dergestalt / daß ein jeder von aller Uberfallung / Plünderung und Rauberey / Lädirung / Injurien und Anfechtungen / wie sie auch Nahmen haben mögen / so zu Land als zu Wasser durch die beyde Königreicher / Landen und Herrschafften frey seyn / und sich davon enthalten mögen.

III.

Alle Offensen / Injurien und Schaden / so der König von Groß-Britannien und dessen Unterthanen / oder der König in Franckreich und desselben Unterthanen / Zeit währenden diesem Krieg einer vom andern erlitten / sollen vergessen seyn / so daß darum oder aus andern Ursachen und Prätext einer dem andern oder beyderseits Unterthanen hinfüro keine Hostilitäten / Unfreundschafft / Uberlast / oder andere Verhindernuß durch sich oder andere öffentlich noch heimlich directè vel indirectè durch Recht oder Gewalt zufügen / oder zu zufügen gelitten werden solle.

IV.

Und darum / daß der Allerchristlichste König nimmer anderst /

Digitized by Google

derſt / als daß ein ſteter und inviolirter Frieden verlanget / verſpricht er und cavirt vor ſich und ſeine Succeſſoren / unter keinerley Urſach den König von Groß-Britannien ꝛc. in freyer Poſſeſſion ſeiner Königreichen / Landſchafften und Herrlichkeiten / deren dieſer würcklich genieſſet / zu perturbiren / ſeine Ehr deßwegen zu Pfand ſetzend / unterm Königl. Wort und Glauben gelobet er / directè noch inderectè einem oder anderen Feinden des Königs von Groß-Britannien Hülff zu leiſten / oder auf einige Weiß den Conſpirationen und Machinationen / welche die Rebellen und Böswichter gegen gedachten König von Groß-Britannien erwecken und vornehmen könten / zu favoriſiren / noch auch ſelbige mit Waffen / Kriegs-Inſtrumenten / Lebens-Mitteln / Fahrzeug / Geld oder anderer Manier und Mannſchafft zu Waſſer und Land / ſo ins künfftig unter einigem Prätext / den König von Groß-Brittannien / in freyer und völliger Poſſeſſion ſeiner Königreichen / Landen und Herrſchafften / beunruhigen könten / zu aſſiſtiren / dahingegen dieſer / ein gleiches dem König in Franckreich zu halten feſtiglich zuſagt / deſſen Königreichen / Land- und Herrſchafften / durch ihn und ſeine Succeſſoren inviolirt zu laſſen.

V.

Die Schiff-Fahrt und das Commercium zwiſchen den Unterthanen beyder Königen / ſolle / wie es vor dieſem und Zeit währendem Frieden / ehe der Krieg ausgeruffen geweſen / in beyden Königreichen / Provinzen / Städten / Häven und Rivieren frey ſeyn / ſo daß ein jeder mit ſeinen Kauffmannſchafften ſicher hingehen / überall verſiren / und ohne Uberlaſt negotiiren / mithin aller Freyheit / Immunitæten und Privilegien / ſo durch die Tractaten und altes Herkommen und Gebrauch verlehnet / brauchen und genieſſen könne.

VI.

Der Juſtitz-Lauff ſolle durch beyderſeits Reich und Herrſchafften wieder auffgemacht / und in vorigen Stand geſetzt werden / damit den Unterthanen frey ſtehe / das Recht zu ſu-

chen

chen und zu erhalten / nach eines jeden Reichs Gesätze / Constitutionen und Statuten.

VII.

Gibt der Allerchristlichste König dem von Groß-Britannien alle Landschafften / Jnsulen / Schlösser und Colonien / wo sie gelegen / und welche die Englische vor Declaration dieses Kriegs besessen / wieder / hingegen restituirt dieser jenem alle Landschafften / Jnsulen / Schlösser und Colonien / so die Franzosen vor dem Krieg inn gehabt / und solle diese Restitution in Zeit von 6. Monaten und eher / wann es seyn kan / geschehen / zu dem Ende gleich nach dieses Tractats Ratification einer dem andern / oder ihren darzu verordneten Commissarien alle Acta Cessionis, Instrumenta & Mandata necessaria, in gehöriger Form extradiren / oder heraus zu geben befehlen solle / so daß der effectus erfolge.

VIII.

Sollen beyderseits Commissarten gestellt werden / um das Recht und Prätensionen / welche beyde Königl. Majestäten auf die in den Wassern von Hußdon gelegenen Oertern zu haben vorgeben / zu examiniren und zu debattiren; Einige dieser Oerter / so in vorigem Krieg von Franckreich erobert / und in diesem aber ihm wieder abgenommen / werden den Franzosen / laut vorgehendem Articul / restituirt / die von denen Englischen aber gemachte Capitulation dem 5. Septembris 1696. soll nach ihrer Form und Jnhalt observirt / und die darinn gemelte Kauffmannschafften wieder gegeben werden / des Schloß gefangener Vorsteher / solle seine Freyheit haben / wann es noch nicht geschehen ist / der Streit / so wegen Execution dieser Capitulation entstanden / wie auch die Werthe der daselbsten verlohrner Güter / sollen durch gemelte Commissarien adjudicirt und determinirt / folgends diese immediatè nach der Ratification gegenwärtigen Tractats / mit gnugsamer Authorität versehen werden / die Limiten und Confinien der restituirenden Landen /

Digitized by Google

den / laut vorigen Articuls / zu beyder Königlichen Majestäten Nutzbarkeit und Satisfaction zu reguliren.

Zu dem Ende besagte Commissarii benennet werden sollen / welche in der Stadt Londen in Zeit von drey nacheinander folgenden Monaten nach Ratificirung dieses Tractats zusammen kommen / und in Zeit von 6. Monaten (als von ihrer ersten Convention an gerechnet) allen Streit und Processen / so hierüber entstehen könnten / abmachen sollen / und dann sollen die Articulen / über welche sie sich vereiniget / durch beyde Königl. Majestäten ratificirt / und gleiche Krafft und Gewalt haben / als wann sie gegenwärtigem Tractat von Wort zu Wort inserirt wären.

IX.

Alle die Repressalien / so genannte Marque und Contremarque Brief / so bis anhero unter allerhand Prætext und Ursach / wie sie auch seyn können / ausgegeben werden / sollen vor null und nichtig erklärt werden / und forthin keiner der beyden Königen deren mehr gegen des andern Unterthanen verlehnen / es seye dann / daß einer dieser Unterthanen sich vor Gericht offentlich stelle / welches doch eher nicht vor gut solle gehalten seyn / es stelle sich dann der / so die Repressalien-Briefe fordert / vor dem Minister oder Ambassadeur / so sich in der beyder Königen Landen befinden werde / damit solcher in Zeit von vier Monat von der contrari Parthey sich erklären / oder verschaffen könne / daß solche dem Anforderer Satisfaction erstatte / solte sich aber auff dem Platz kein Minister oder Ambassadeur von dem König / gegen dessen Unterthanen die Repressalien-Brief gefordert werden / befinden / solte man solche auch nicht / bis nach Verfliessung der 4. Monat / von dem Tag an zurechnen / daß der Kläger oder Anforderer gedachter Brief vom König oder dessen geheimen Rath ersucht / heraus geben.

X.

Um nun allen Streitigkeiten / welche aus Hinwegnehmung der Schiffen / Kauffmannschafften und anderen Sachen in fern

Digitized by Google

entlegenen Ländern / nach geschlossenem Frieden / und ehe solcher daselbst kundbar würde / vorzukommen / und daß sich keiner des andern zu beklagen habe / sollen alle Schiff / Kauffmannschafften und andere Güter / so nach Unterschreibung und Publicirung dieses Tractats / in den Britannischen und Mitternächtigen Seen in Zeit von 12. Tagen / von dem gedachten Meer aber bis an das Gapo de St. Vincentz in sechs Wochen / so dann von dannen bis an die Aequinoctial-Linie / so wol im Oceano als Mitterländischen See und sonsten in zehen Wochen ferners in sechs Monat was hinter den Linien durch die gantze Welt genommen werde / ohn einige Exception / Restitution und Compensation den Nehmeren seyn uñ verbleiben.

XI.

Wann sich aber durch Unvergessenheit / Unverstand oder sonsten anderer Ursachen halber zu tragen solte / daß ein beyder Königl. Majestäten Unterthanen zur See oder im süssen Gewässer / aller Orten hin etwas thäte und begienge / womit dieser Tractat nicht observirt würde / oder wodurch etwan ein particulair Articul seinen Effect nicht erreiche / solle dieser Fried und gute Correspondentz zwischen besagten Königlichen Majestäten deßhalben nicht zerbrochen werden / sondern in voriger Krafft und Würckung verbleiben / und gedachter Unterthanen nur allein von seinem eigenen Facto Antwort geben / und die gebührende Straff / der Gesätz gemeß / ausstehen.

XII.

Solten aber (welches der Allerhöchste abwenden wolle) zwischen beyden Königlichen Majestäten einsmals neue Uneinigkeiten entstehen / und solches zum öffentlichen Krieg ausbrechen / so sollen die Schiff / Kauffmannschafften und sonst andere Wahren / so sich in den See-Häven befinden würden / dem Fisco nicht addiciret / noch sonsten angehalten / sondern beyderseits Unterthanen 6. Monat Zeit freygelassen werden / ihre vorgemelte Sachen ohne einige Hindernuß anders wohin zu transportiren.

Was

Digitized by Google

XIII.

Was des Printzen von Oranien und andere dem König Wilhelm in Engeland und Franckreich zugehörige Länder und Herrschafften betrifft / soll der separater Articul des den 21. Augusti 1678. geschlossenen Nimmegischen Tractats völlig seiner Form und Inhalt nach zur Execution gebracht / und folgends Seiner Majestät in Engeland in dem Stand / wie dieselbe solche vor der Depossidirung besessen / von Franckreich ohne einige Exception mit allen Renten / Profiten / Rechten und anderen Avantagen restituirt werden.

XIV.

Der Friedens-Tractat zwischen dem Allerchristlichsten König und dem verstorbenen Churfürsten von Brandenburg / welcher zu St. Germain den 29. Tag Junii 1679. geschlossen worden / solle in allen seinen Articulen restituirt / in voriger Krafft verbleiben / und beyderseits gehalten werden.

XV.

Und weil es zur gemeiner Ruhe am meisten gereichet / daß der geschlossener Tractat / welcher zwischen dem Allerchristlichsten König und Sr. Königl. Hoheit von Savoyen den 9ten Augusti 1696. observirt werde / ist man übercin kommen / daß selbiger Tractat durch diesen Articul confirmirt werde.

XVI.

Unter gegenwärtigem Friedens-Tractat sollen alle diejenige / welche nach Auswechselung der Ratification und 6. Monat darnach aus beyderseits gegebenen Consens ernennet werden / eingeschlossen seyn; Inzwischen doch demnach der Durchleuchtigste und Großmächtigste Wilhelm der Dritte König von Groß-Britannien und der Allerchristlichste König höchstens erkennen / die grosse Diensten und emsigen Fleiß / durch welchen der Durchleuchtigste und Großmächtigste König in Schweden durch Interposition seiner Mediation dieses heilsamen Friedens-Werck durch Göttliche Hülff zum gewünschten End gebracht / so hat man beyderseits bewilliget / daß höchst-bemelte Seine

Königl. Majeſt. von Schweden mit allen dero Königreichen / Länder / Provinzen und Rechten / dieſem Tractat und gegenwärtigem Frieden mit eingeſchloſſen werde / folgends ſollen gegenwärtiger Bündnuß-Ratification inner drey Wochen von Zeit der Unterſchreibung / oder eher / wann es ſeyn kan / in dem Haus zu Ryswick exhibirt / und beyderſeits ausgewechſelt werden.

Zu mehreren Glauben und Bekräfftigung alles und jeden deſſen / ſo oben gemeldet / und damit ſolches die gehörige Würckung und Authorität haben möge / haben vorgemelte extraordinari Abgeſandten und Plenipotentiarii / ſo dann der Königl. Schwediſche Mediator gegenwärtiges Inſtrumentum Pacis durch Unterſchreibung und darunter-Setzung ihrer eigenen hoch-angebohrnen Pittſchafften es bekräfftiget / ſo geſchehen auf dem Haus Ryßwick in der Provintz Holland den 20. Septembris 1967.

(L. S.) N. Lilienroot.

Pembroche. (L. S.)	De Harley Bonnevill. (L. S.)
Villers. (L. S.)	Verius de Crecy. (L. S.)
G. Williamſon. (L. S.)	N. Calliers. (L. S.)

Sepa-

Separater Articul.

Ueber all das jenig/ was durch diesen Friedens-Tractat diesen 20ten Septembris geschlossen/ hat man durch gegenwärtigen separaten Articul/ welcher selbige Krafft und Würckung/ als wann er in selbigem Tractat mit wäre begriffen/ sich vereinbaret/ daß der Allerchristlichste König zufrieden seye/ wie er dann auch zufrieden ist/ und angelobet/ daß es dem Kayser und Röm. Reich frey stehe/ bis auff den ersten Tag Monats Novembris/ die Conditionen vom Allerchristlichsten König und so jüngsthin vorgeschlagen/ anzunehmen/ folgends der Declaration/ welche den ersten dieses Monats gegeben worden/ wann nicht ein anders zwischen dem Kayser/ Reich und König in Franckreich accordirt werde/ und falls zwischen der präfigirter Zeit der Kayser solche Conditionen nicht annehmen/ noch auch andere unter Ihro Kayserl. Majestät/ dem Reich und Franckreich accordirt würden/ solle vorgemelter Tractat seinen völligen Effect und Execution nach der Form und Inhalt haben/ und es dem König von Engeland nicht frey stehen/ directè vel indirectè, unter welchem Prätext es auch seyn möge/ selbigen Tractat zu widerstreben.

Zu dessen allen mehrerer Bekräfftigung haben wir Extraordinairi Gesandten und Plenipotentiarien Sr. Königl. Majestäten von Engeland und Franckreich/ Krafft unser habender Vollmacht/ diesen separaten Articul unterzeichnet/ und mit unsern eigenen angebornen Siegeln befestiget/ so geschehen im Haus zu Ryswick den 20. Septembris/ 1697.

(L.S.) Lilienroot.

Pembroche. (L.S.)
De Harley Bonnevill. (L.S.)
Villers. (L.S.)
Verius de Crecy. (L.S.)
G. Williamson. (L.S.)
N. Calliers. (L.S.)

Digitized by Google

RATIFICATION,

Wie solche

Vom König in Engeland

geschehen.

DEmnach wir vorgehenden Tractat gesehen / und wol überlegt / haben wir solchen in allen und jeden Articulen und Clausulen approbirt / und vor fest und genehm gehalten / wie wir durch diß gegenwärtige vor Uns und Unsere Erben und Successoren selbigen approbiren / fest und genehm halten / mit Königl. Parole versprechend / alles / so sich in selbigem enthalten / treu und auffrichtig zu halten und zu observiren / zu dessen mehrerer Krafft und Glauben haben wir dieses gegenwärtige eigenhändig unterschrieben / und mit unserem grossen Insiegel befestigen lassen. Geben in unserm Haus zu Loo in der Provintz Gelderen den 25. Tag Monats Septembris des 1697. im Neunten Jahr unserer Regierung.

Guilelmus Rex.

G. Blatvvaith.

PLAIN

PLAIN POVVOIR.

Oder

Anwalts-Brief

Der

Ambaſſadeurs und Plenipotentiarien

Deß

Königs von Groß-Britannien.

WIlhelm der Dritte / von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien / Franckreich und Irrland ꝛc. Allen denen / ſo dieſen gegenwärtigen Brief ſehen oder leſen hören / unſern Gruß zuvor. Demnach der Zuſtand Europä und die Diſpoſition der Intereſſirten ſich würcklich in ſolchen Stand befunden / daß der Fried von allen gehoffet und durch Göttliche Providentz und die gute Dienſten unſers allerliebſten Bruders des Durchleuchtigſten und Großmächtigſten Königs in Schweden als Mediatoris, der Krieg / als davon die gantze Chriſtenheit ſo lange Zeit affligirt / geendigt werden möchte / haben wir in Anſehung deſſen / und daß ein beſtändiger aufrichtiger und ewiger Friede zwiſchen den Chriſtlichen Potentaten möge getroffen werden / Uns ſothaner Gelegenheit / welche die Ruhe Europä wieder-

wiederbringen könne / bedienet / und zu Beförderung dieſes heilſamen Wercks / nicht allein capable Subjecta, als unſere vielgeliebte getreue Vetteren / Herren Thomas Comte de Pembroch, Eduart Vicomte de Villers, Robert Seignr. de Lexington und Joſeph Williamſon darzu ernennet / und verordnet / ſondern nominiren / conſtituiren und deputiren hierdurch ſelbige vor unſere extraordinari Ambaſſadeurs-Commiſſarien Deputirten / Bevollmächtigten und Plenipotentiarien / um ſich nach . . . oder einem andern darzu accordirten Ort zu begeben / die Friedens-Negotiation anzufangen / und mit den von denen Alliirten und König in Franckreich darzu wol verordneten Plenipotentiarien fortzuſetzen / zu einem friedlichen Schluß zu bringen / und in unſerm Namen alle Conditiones und Articulen zu unterzeichnen / wie wir dann alles / was ſie gut befinden / auch vor lieb und genehm annehmen werden. Urkund deſſen wir dieſes eigenhändig unterſchrieben / und durch unſers groſſe Signet bekräfftigen laſſen. Geben in unſerm Königlichen Haus Kinſington den 6. Februarii 1697. im Neunten Jahr unſerer Regierung.

Guillaume Roy.

Digitized by Google

Friedens-Tractaten

Zwischen

Dem Durchleuchtigst- und Großmächtigsten Fürsten/

Ludwig dem XIV.

König von Frankreich und Navarræ

Und

Den Herren

General-Staaten

Der

Vereinigten Niederlanden/

So auf dem Haus Ryßwick den 20. Sept. 1697. geschlossen worden.

Gedruckt in diesem jetzlauffenden Jahr.

Digitized by Google

ERſtens ſolle zwiſchen beyderſeits Unterthanen ohne Exception der Perſonen ein guter feſter/ beſtändiger/ und inviolabiler Fried ſeyn.

II.

Solle vor all ohne Unterſcheid/ es ſeyen Landesgebohrne oder Naturaliſirte/ ſie beſitzen Aembter/ Güter oder nicht/ ja ſo gar die jenige/ ſo aus einem Dienſt in den andern übergangen/ ein General-Vergeß und Amneſtie ſeyn.

III.

Das Hinwegnehmen der Priſen ſolle in der Oſt- und Nord-See von Terre-Neuve bis an das End des Canals 4. Wochen nach der Ratification im Haag / 6. Wochen bis an das Capo St. Vincent / 10. Wochen in der Mittelländiſchen See und an die Linien/ und noch 8. Monat durch die gantze Welt paſſiren.

IV.

In- und auſſerhalb Europa ſollen zwiſchen beyderſeits Unterthanen ein feſt und ewige Freundſchafft unterhalten werden.

V.

Seine Königliche Majeſtät von Franckreich und Ihre Hochmögende ſollen beyderſeits Wohlſtand und Intereſſe allezeit befördern helffen/ und keine contrarie Tractaten oder Negotiationen gedulten/ ſondern einer dem andern davon Nachricht geben.

VI.

Alle arreſtirte und confiſcirte Güter ſollen ohne Unterſcheid der Religion ſogleich relaxirt/ und den Eigenthümer reſtituirt werden.

VII. Der

VII.

Der Graf d' Avergne wird in die Besitzung des Marquisats von Bergen Obzom wieder gestellt.

VIII.

Alle Länder/Städte und Fortressen in- oder ausserhalb Europa sollen beyderseits/ als sie tempore occupationis gewesen/ Pontechery aber an die Frantzosis. Ost-Indische Compagnie/ doch ohne Artillerie restituirt werden.

IX.

Beyderseits Gefangene solle man ohne Ranzion loß lassen.

X.

Die Contributionen sollen beyderseits mit der Ratification auffhalten/und der Rückstand nicht gefordert werden.

XI.

Soll man beyderseits generaliter und in particulier auff allerhand Art von Prätensionen renuntiiren.

XII.

Der ordinari Justitz-Weeg solle geöffnet/ und ohne Unterscheid jederman administrirt werden.

XIII.

Alle Contraventionen/ so vorfallen könten/ soll man in der Güte dergestalt beyzulegen suchen/ damit dadurch keine Ruptur verursacht werden könte.

XIV.

Solte aber gegen Vermuthen eine Ruptur erfolgen/so sollen 9. Monat beyderseits Unterthanen Zeit gegeben werden/sich mit ihren Effecten ungehindert/wohin sie wollen/ zu retiriren.

XV.

Der Friedens-Tractat zwischen den Aller-Christlichsten König und Sr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg von 29. Junii 1679. soll restituirt werden.

XVI.

Der Tractat zwischen Franckreich und Savoyen den 9. Augusti 1696. geschlossen/ solle hierdurch confirmirt seyn.

XVII. Der

XVII.

Der König und die Reichen von Schweden seynd hierin mit begriffen.

XVIII.

Als auch alle so noch in Zeit von 6. Monaten nach der Ratification von Sr. Königl. Majestät in Franckreich werden genennet werden.

XIX.

Nicht weniger alle Alliirten von Jhro Hochmög. und den Königen von Spanien und Engeland / so sich in Zeit von 6. Wochen erklären werden / die 13. Schweitzerische Contons und Conföderitte absonderlich Zürch / Bern / Glaris / Basel / Schafhausen / Appencell mit ihren Alliirten / als Genff / Neuff-Castel / St. Gall / Müllhausen und Pinne ; Item die Grisons, die Städt Brämen und Embden / und mithin alle andere / so nur Jhro Hochmög. darin begriffen zu seyn / ersuchen werden.

XX.

Beyderseits wird an dem König von Schweden und anderen Potentaten consentirt / diesen Tractat guarantiren zu mögen.

XXI.

Dieser Tractat solle in Zeit von 3. Wochen nach Unterzeichnung ratificirt werden.

XXII.

Zu mehrer Sicherheit nun solle dieser Friedens-Tractat publicirt / verificirt / und in dem Hof des Parlements von Paris und allen andern Parlamenten von Franckreich / imgleichen durch die Chambredes Comptes von Paris registrirt werden ; Welches auch an Seiten Jhrer Hochmögenden gehörigen Orts geschehen soll.

(o)

Digitized by Google